

Landrat Ueli Niederberger
Lätten
6383 Dallenwil

Landratsbüro Nidwalden
Regierungsgebäude
6370 Stans

Dallenwil, den 3. Januar 2005

**Dringliche Interpellation
über die Bindungspflicht der Nidwaldner Alptitel und der Hüttenrechte**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Seit Jahrhunderten befindet sich der grösste Teil des hochgelegenen Landes in Gemeinbesitz. Rechtlicher Eigentümer der Alpen sind hauptsächlich die Genossenschaften der Gemeinalpen und die Korporationen. Die Nutzung der Alpen erfolgt gemäss dem genossenschaftlichen Recht, den sog. „Alpgesetzen“. Die Berechtigung zum Alpauftrieb wird entweder mit „Hüttenrechten“ oder mit „Alptiteln“ ausgewiesen.

Die Vereinheitlichung des schweizerischen Zivilrechtes hat den Kantonen ausdrücklich die Kompetenz belassen, die altrechtlichen Genossenschaften mit ihren Rechtsordnungen bestehen zu lassen. Sowohl das Korporationsrecht wie auch das Recht der Alpgenossenschaften richten sich nach kantonalem Recht bzw. nach dem in den Satzungen und Statuten nieder geschriebenen Genossenschaftsrechts.

Im Rahmen des Korporations- bzw. des Genossenschaftsrechtes waren bzw. sind die Hüttenrechte und die Alptitel dem (relativ) freien Handel zwischen Korporationsbürgern bzw. Alpgenossen zugänglich. Die Hüttenrechte und die Alptitel sind personale Rechte, d.h. sie berechtigen oder gehören einer namentlich bestimmten Person; in keinem Fall sind die Rechte einer Liegenschaft zugeordnet (wie dies beispielsweise bei Holzbezugsrechten der Fall sein kann). Die Hüttenrechte sind als „Anmerkung“ folgerichtig nur beim belasteten Grundstück eingetragen. Die Alptitel ihrerseits haben nach allgemein gültiger Auffassung den Charakter von Wertpapieren und sind ebenso folgerichtig grundbuchlich überhaupt nicht erfasst.

Namentlich in Bezug auf das Wertpapier Alptitel besteht traditionsgemäss ein gewisser Handel; bei Erbschaftsteilungen sind die (verzinsten) Titel häufig für den Ausgleich der Erbansprüche genutzt worden. Ein grosser Teil der Alptitel befindet sich in nicht bäuerlichen Händen; vor allem die Titel mit Nebenleistungen (wie jene der Gemeinalp Trübsee) sind gesucht und relativ kostspielig.

Zwar berechtigen die Alptitel zum Auftrieb von Vieh auf eine bestimmte Alp, in der Praxis sind sie aber nur noch bei den sogenannten Hirtalpen Trübsee, Lutersee, Singgäu und

Steinalp von Relevanz. Die Prioritätsordnung beim Auftrieb wird weit stärker vom Vorrang der Hüttenrechtseigentümer bzw. der Pächter von Hüttenrechten geprägt. Es kann festgehalten werden, dass erfahrungsgemäss die Nachfrage nach Alpengplätzen von Seiten der Nidwaldner Landwirte problemlos befriedigt werden kann. Mit andern Worten: Wer in Nidwalden nach Alpeng sucht, findet sie selbst wenn er selbst über kein eigenes Hüttenrecht oder über keine eigenen Alptitel verfügt.

Mit dem Einführungsgesetz zum bürgerlichen Bodenrecht (EGzBGBB) hat die Landsgemeinde vom 23. Oktober 1994 bestimmt, dass das vom Bund 1991 erlassene Gesetz über das bürgerliche Bodenrecht, gestützt auf eine bundesrechtliche Ausnahmebestimmung, keine Anwendung auf Anteils- und Nutzungsrechte an Alpen, Wald und Weiden findet, die im Eigentum von Alpengossenschaften oder ähnlichen Körperschaften stehen, „sofern diese Rechte nicht tatsächlich dem Betrieb eines landwirtschaftlichen Gewerbes dienen“ (Art. 3 EGzBGBB). Im Bericht zuhanden des Landrates wurde festgehalten, dass alle nicht direkt genutzten Alptitel weiterhin dem freien Handel zugänglich sind, selbst wenn sie im Eigentum eines Landwirts stehen.

Die Regelung des Kantons Nidwalden wurde nach eingehendem Prüfungsverfahren durch das Bundesamt für Justiz vom Gesamtbundesrat am 30. Januar 1995 ausdrücklich als bundesrechtskonform bestätigt. Auch bei einer erneuten Prüfung des Artikels 3 EGzBGBB am 28. Januar 2002 wurde dagegen vom Bund kein Einwand erhoben.

Demgegenüber macht das Landwirtschaftsamt Nidwalden neuerdings geltend, *alle* Alptitel, die im Eigentum des Inhabers eines landwirtschaftlichen Gewerbes befinden, wären „Grundstücke“ und unterständen als solche der Verfügungsbeschränkung gemäss dem Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht. Im Rahmen von Besprechungen zwischen dem Landwirtschaftsamt und einer Delegation der Alpkommission der Vereinigten acht Nidwaldner Gemeinalpen wurde von Seiten der Gemeinalpen entschieden in Abrede gestellt, dass die Alptitel „Grundstücke“ seien. Aus rechtlichen, wirtschaftlichen und handelspolitischen Überlegungen vertreten sie die Auffassung, dass die bisherige, traditionelle Handelsfreiheit in Bezug auf Titel und Hüttenrechte im Rahmen des Bundesrechtes weiter bestehen kann und soll. Die ausnahmslose Übertragungspflicht hingegen würde den Verkehr mit den Alptiteln sukzessive zum Erliegen und die Jungbauern dagegen in finanzielle Nöte bringen. Schliesslich wäre auch das heutige Funktionieren der Alpengossenschaften gefährdet.

Ungeachtet der von den Direktbetroffenen erhobenen Einwände und ohne kantonalrechtliche Grundlage ist das Landwirtschaftsamt bereits zur praktischen Umsetzung der Alptitelbindung übergegangen, indem es das Grundbuchamt angewiesen hat, Verkäufe von landwirtschaftlichen Gewerben nur noch unter Einschluss *aller* Alptitel ins Grundbuch aufzunehmen. Leidtragende sind einzelnen Bauernfamilien und Jungbauern, die so unter Druck gesetzt sind. Namentlich die neue Übernahmepflicht tatsächlich nicht gebrauchter Alptitel erhöht für den Übernehmer die finanzielle Belastung unnötig. Das Vorgehen des Landwirtschaftsamtes gibt Anlass zu den folgenden

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat damit einverstanden, dass die bisherige Praxis des beschränkten Handels mit Alptiteln die Land- und Alpwirtschaft weder beeinträchtigt noch sonst wie geschädigt hat?
2. Teilt der Regierungsrat unsere Meinung, dass eine weitere Einschränkung des Titelhandels – wenn überhaupt - über die ordentliche Form der Gesetzesänderung (EGzBGBB) beschlossen werden muss und nicht „auf kaltem Weg“ über

Amtsanordnungen durchgedrückt werden soll?

3. Was unternimmt der Regierungsrat, um die „kalte Einführung“ der Handelsblockade für Alptitel zu unterbinden?
4. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass – wenn überhaupt – einer Praxisänderung die Titel und die Hüttenrechte aller Alpen unterstellt werden müssten und nicht bloss jene der acht Gemeinalpen? Welches wären die Gründe, die Hüttenrechte vom neuen Regime allenfalls auszunehmen?

Die Interpellation ist aufgrund der Umstände dringlich zu erklären.

Für die Beantwortung der Fragen danke ich im voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Landrat Ueli Niederberger